

**Allgemeine Bedingungen  
der Gemeinde Klempau für den Anschluss an die Schmutzwasseranlage  
und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser – AEB -)  
vom 12.03.1985**

Gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl.S.410) hat die Gemeindevertretung Klempau in ihrer Sitzung vom 05.11.1984 folgende Allgemeine Bedingungen für Schmutzwasser beschlossen.

**TEIL A**

**Allgemeine Bestimmungen**

**1. Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss**

- 1.1 Die Gemeinde Klempau (nachfolgenden Gemeinde) ist bereit, auf Antrag (Ziff. 4.1) zu den nachstehenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen und zu den im Einzelfall aufzustellenden „Besonderen Vertragsbedingungen“ ein Entsorgungsverhältnis durch Abschluss eines Entsorgungsvertrages zu begründen.
- 1.2 Ziff. 4.1 gilt nicht, wenn der Abschluss oder die Entsorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Erfolgt trotzdem ein Anschluss, so hat der Antragsteller neben den Kosten nach Ziff. 5.6 die für diesen Anschluss und seine Entsorgung zusätzlich erwachsenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen der Gemeinde hierfür Kostenvorschüsse oder Sicherheit zu leisten.
- 1.3 Der Amtsvorsteher des Amtes Berkenthin (nachfolgend Amtsvorsteher) schließt den Entsorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. Dem Grundstückseigentümer stehen gleich:
  1. Erbbauberechtigte;
  2. Nutznießer,
  3. sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte,
  4. Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben usw.) sowie
  5. Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen, auf fremden Grund und Boden.
- 1.4 Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ungeachtet der Grundbuch- und Katasterbezeichnung jede Grundfläche, die
  1. einem Gebäude als Nutzungseinheit zuzuordnen ist (bebautes Grundstück) oder
  2. gewerblicher Nutzung dient, wenn dabei Schmutzwasser anfällt (Gewerbefläche) oder
  3. als Zelt- und Campingplatz genutzt wird, unbeschadet der Tatsache, dass mehrere Nutzungseinheiten den selben Eigentümer haben.<sup>1</sup>
- 1.5 Jedes Grundstück muss einen besonderen Anschluss an den Straßensammler der Gemeinde haben. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, errichtet, so soll jedes Gebäude mit einem Anschluss versehen werden. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur für die Sommersaison benutzte Gebäude.
- 1.6 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Gemeinde abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die

übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem entsorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

## **2. Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser AEB haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Zentralanlagen = Anlagen zur Klärung von Schmutzwasser (bestehend aus dem Klärwerk mit mechanisch-biologischem ggf. chemischem Teil und Vorflutleitungen).
2. Transporteinrichtungen = Transport- und Verbindungsleitungen sowie Pumpwerke.
3. Straßenkanal = Straßenleitung bzw. Sammler innerhalb des Entsorgungsgebietes.
4. Anschlussleitung = Leitung vom Straßenkanal bis zum Prüfschacht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze.
5. Grundstücksschmutzwasseranlage = durch den Anschlussnehmer auf Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Schmutzwassereinrichtungen zur Ableitung von Schmutzwässern.
6. Prüfschacht = Bestandteil und Beginn der Grundstücksschmutzwasseranlage; er ist regelmäßig unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze einzurichten.
7. Anteile Anlagekosten – der auf das Grundstück entfallende Anteil der Investitionskosten für Herstellung, Um- und Ausbau der Zentralanlagen, Transporteinrichtungen und Straßenkanal.
8. Anschlusskosten = Kosten für Herstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitung.
9. Grundpreis = Teil des Benutzungspreises, der unabhängig von der jeweiligen Einleitungsmenge als Monatspreis entsprechend der beanspruchten Leistung zu entrichten ist.
10. Arbeitspreis = von Menge und Art der eingeleiteten Schmutzwässer abhängiger Teil des Benutzerpreises.
11. Benutzer = Grundstückseigentümer oder Gleichgestellter, Berechtigter oder Verpflichteten, mit dem ein Entsorgungsvertrag geschlossen ist.

## **3. Art und Umfang der Entsorgung**

- 3.1 Die Gemeinde übernimmt die Beseitigung der eingeleiteten Schmutzwässer zu den jeweils gültigen Preisen und Bedingungen. Die derzeit gültigen Preise sind aus den Anlagen zu den AEB – Teil C – zu entnehmen.
- 3.2 Die Gemeinde nimmt, solange das Vertragsverhältnis besteht, im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit die Schmutzwässer ab. Die Abnahme erfolgt mit der Einleitung in die Anschlussleitung.
- 3.3 Sollte die Gemeinde durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die sie nicht abwenden kann oder aufgrund behördlicher Verfügungen an der Sammlung, Ableitung und unschädlichen Beseitigung des Schmutzwassers ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht ihre Verpflichtung, bis die Hindernisse beseitigt sind. Die Gemeinde darf ferner die Abnahme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen.
- 3.4 Die Gemeinde kann im Einzelfall die Abnahme ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung der Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist.
- 3.5 Absperrungen wird die Gemeinde nach Möglichkeit vorher öffentlich bekannt machen und darüber hinaus bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit bald zu beheben.
- 3.6 Die Gemeinde nimmt keine Schmutzwässer und sonstigen Stoffe ab, die schädigende Auswirkungen auf die Schmutzwasserbeseitigung haben können. Dazu zählen:
  1. Stoffe, welche die Leitung verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe, auch wenn

- diese zerkleinert worden sind;
2. feuergefährliche, explosionsfähige, radioaktive und andere Stoffe, welche die Schmutzwasseranlagen oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Benzol, Karbid);
  3. schädliche oder giftige Schmutzwässer, insbesondere solche, welche schädigende Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustelle der Schmutzwasseranlagen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und der Reinigung oder Verwertung der Schmutzabwässer stören oder auch erschweren können.
  4. Schmutzwässer, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung oder nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Wasser zu bewirken;
  5. Schmutzwässer aus Ställen und Dunggruben;
  6. Schmutzwässer, die wärmer als 33 Grad Celsius sind;
  7. Pflanzen oder bodenschädliche Schmutzwässer;
  8. Abscheidegut aus Benzin und Fettabscheidern.
- 3.7 Werden Schmutzwässer eingeleitet, die vermuten lassen, dass ihre Aufnahme in die Schmutzwasseranlage schädlich ist, so ist die Gemeinde berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen. Die Gemeinde kann bei begründetem Anlasse die Einleitung solcher Schmutzwässer untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern.

#### **4. Verfahren für den Vertragsabschluss und Verpflichtungen des Grundstückseigentümers**

- 4.1 Der Antrag auf Entsorgung muss auf besonderem Vordruck gestellt werden (Anmeldung); er muss enthalten:
1. Angaben über die Grundstücksbenutzung sowie eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse,
  2. die Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksschmutzwasseranlagen; dabei ist im Einzelnen vorzulegen:  
Ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Schmutzwässer anfallen, im Maßstab 1:500. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrößen ersichtlich sein und die Baufluchtlinien angegeben werden. Sind auf dem Grundstück Regenwasseranschlussleitungen oder Grundwasserleitungen vorhanden, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene Sammelgruben und Hauskläranlagen;
  3. die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksschmutzwasseranlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll;
  4. die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwässer in die Schmutzwasseranlage eingeleitet werden sollen und Angaben über Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Schmutzwässer, sowie es sich nicht lediglich um Haushaltsabwässer handelt;
  5. - die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers des Inhalts, die anteiligen Anlagekosten und Kosten für die Herstellung der beantragten Leitungen, Nebeneinrichtungen, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum gemäß AEB – Teil B – zu übernehmen,  
- der Gemeinde zur Vermeidung von Schäden alle Informationen über die Beschaffenheit der Grundstücke, die baulichen Verhältnisse der vom Anschluss an das Kanalnetz betroffenen oder zu berührenden Gebäude sowie über die Lage von Kabeln und Leitungen jeglicher Art zu geben bzw. zu beschaffen,  
- die Gemeinde von allen Ansprüchen freizuhalten, die aus der Verlegung bzw. Zuleitung der beantragten Leitungen entstehen bzw. entstehen können;
  6. Angaben über etwaige Eigenanlagen (Klär- oder Sammelgruben);
  7. die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist.

- 4.2 Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschrieben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.
- 4.3 Auf Anforderung der Gemeinde sind Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Anlagen Schmutzwasseruntersuchungsergebnisse vorzulegen. Die Gemeinde kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie das wegen des Schwierigkeitsgrades der zu erwartenden Schmutzwässer für erforderlich hält.
- 4.4 Sollen bestehende Grundstücksschmutzwasseranlagen oder Anschlussleitungen geändert werden oder Schmutzwässer eingeleitet werden, die unter 3.6 fallen, so ist hierfür ein Erlaubnisantrag bei der Gemeinde zu stellen. Die Bestimmungen der Ziff. 4.1 gelten entsprechend.
- 4.5 Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Antragsteller die jeweils gültigen Entsorgungsbedingungen als Vertragsinhalt an. Durch die Annahme des Antrages - insbesondere durch die Erlaubnis zur Einleitung durch die Gemeinde - kommt der Vertrag zustande. Damit wird nach dem Willen der Parteien ein bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung dauerndes einheitliches Rechtsverhältnis begründet. Jede Einleitung gilt als Anerkennung dieser Entsorgungsbedingungen. Die Übernahme des Schmutzwassers gilt - außer in den Fällen der Ziff. 7.3 - als Annahmeerklärung der Gemeinde.
- 4.6 Vor der Erstellung eines - unmittelbaren oder mittelbaren - Anschlusses an das Kanalnetz sind die im Teil B der AEB bestimmten anteiligen Anlagekosten und Anschlusskosten zu entrichten.
- 4.7 Grundstückseigentümer, die mit der Gemeinde in einem Entsorgungsverhältnis stehen, sind verpflichtet, die Verlegung, Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung und den Betrieb von Schmutzwasserleitungen und den Einbau von Schächten durch besonderes Entgelt zuzulassen und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, Hinweisschilder an ihren Grundstücken zu dulden, an den von der Gemeinde erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl der Gemeinde nach Aufhören der Einleitung in das Kanalnetz noch 5 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtliche Verpflichtungen auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 4.8 Jeder Inhaber eines Anschlusses muß den Anschluss anderer Grundstücke an seine Anschlussleitung oder etwaige Überleitungen ohne Kosten für ihn dulden, wenn ein Anschluss dieser Grundstücke auf andere Weise nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre und die Entsorgung des Anschlussinhabers dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 4.9 Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Errechnung der anteiligen Anlagen-, Anschluss- und sonstigen Kosten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 4.10. Die Abdeckung von Schächten und ähnlichen Einrichtungen für das angeschlossene Grundstück sind stets frei und sichtbar zu halten.

## **5. Anschlussleitung**

- 5.1 Die Gemeinde übernimmt das Schmutzwasser am Ende der Anschlussleitung:
- 5.2 Die Herstellung der Anschlussleitung muss gemäß Ziff. 4.1 beantragt werden.
- 5.3 Ort, Art (Baustoffe und Nennweite) und Zahl der Anschlussleitungen sowie Veränderungen an bestehenden Anschlussleitungen werden von der Gemeinde bestimmt. Sind mehrere Straßenkanäle vorhanden, so bestimmt die Gemeinde, an welche Leitung der Benutzer angeschlossen wird. Begründete Wünsche des Benutzers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 5.4 Jedes Grundstück soll in der Regel nur eine Anschlussleitung haben. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über eine gemeinsame Anschlussleitung angeschlossen werden. Statt der direkten Verbindung der Einzelgebäude mit Anschlussleitung kann auch zugelassen werden, dass diese nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Schmutzwasser übernommen wird (gemeinsame Waschanlage und ähnliche Einrichtungen).

- 5.5 Anschlussleitungen werden ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt. Sie müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein. Der Benutzer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen vernehmen oder vornehmen lassen, insbesondere sie nicht überbauen; sie sind als Betriebsanlage der Gemeinde deren Eigentum.
- 5.6 Der Benutzer hat der Gemeinde nach Maßgabe des Teils B der AEB zu erstatten:
1. Die Kosten für Veränderungen an der Anschlussleitung, die bei der Verlegung des endgültigen Straßenkanals notwendig werden;
  2. die Kosten für Veränderungen an der Anschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem angeschlossenen Grundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Grundstücksschmutzwasseranlage oder durch sonstige Maßnahmen des Benutzers erforderlich werden;
  3. die Kosten für Unterhaltung, d. h. Instandhaltung und Instandsetzung sowie für Erneuerung und Beseitigung der Anschlussleitung.
- 5.7 Der Benutzer ist auf Verlangen der Gemeinde zur Leistung eines Kostenvorschusses oder einer Sicherheit verpflichtet.
- 5.8 Schäden, die sich an den Anschlussleitungen zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

## **6. Grundstücksschmutzwasseranlagen**

- 6.1 Für Herstellung, einwandfreie Beschaffenheit und Unterhaltung der Grundstücksschmutzwasseranlagen einschl. des Prüfschachtes ist der Benutzer verantwortlich. Er hat Schäden unverzüglich zu beseitigen. Hat ein Benutzer ihm gehörende Anlagen einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verantwortlich.
- 6.2. Die Grundstücksschmutzwasseranlagen sind so zu betreiben, dass weder die Anlagen und Betriebseinrichtungen der Gemeinde noch die Anlagen Dritter beeinträchtigt werden.
- 6.3 Bei der Herstellung, Veränderung, Instandsetzung, Erneuerung und beim Betrieb der Grundstücksschmutzwasseranlagen sind die einschlägigen technischen Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen maßgebend. Insbesondere sind DIN 1986 und 4032 zu beachten.
- 6.4 Grundstücksschmutzwasseranlagen müssen so beschaffen sein, dass eine kontinuierliche Ableitung der Schmutzwässer in die Anlagen der Gemeinde im frischen Zustand gewährleistet ist. Anlagen, die zunächst das Abwasser sammeln oder auch nur kurzfristig zurückhalten, so dass eine Anfaulung des Abwassers möglich ist, sind nicht statthaft.
- 6.5 Besteht für die Ableitung der Schmutzwässer kein natürliches Gefälle, so müssen Anlagen für die künstliche Hebung und Ableitung der Schmutzwässer durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten erstellt werden.
- 6.6 Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, haben nach Anweisung der Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbau dieser Vorrichtung bestimmt die Gemeinde.
- 6.7 Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer ggf. durch Einbau geeigneter Rückstauklappen besonders zu schützen. Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als 1 m über dem Scheitel des Straßenkanals liegen oder sonst durch Rückstau gefährdet sind, sind durch einen von Hand zu bedienenden Absperrschieber gegen Rückstau zu schützen.  
Die Anlage muss außerdem den besonderen Erfordernissen der Bauaufsichtsbehörde entsprechen.
- 6.8 Die Anlagen des Abnehmers dürfen außer durch die Gemeinde nur durch von ihr anerkannte Fachkräfte hergestellt, verändert und instandgesetzt werden.

- 6.9 Bevor eine Grundstücksschmutzwasseranlage installiert wird, muss der Grundstückseigentümer die Unterlagen der Gemeinde zur Prüfung vorlegen. Mit der Ausführung der Installationsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Gemeinde die Unterlagen geprüft und die Arbeiten freigegeben hat. Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und eine Nachtragserlaubnis einzuholen.
- 6.10 Wenn bestehende Anlagen erweitert oder geändert werden sollen, muss das gleich falls vorher angezeigt werden. Die Gemeinde kann die Erlaubnis zu einer Erweiterung davon abhängig machen, dass die vorhandene Anlage durch Abänderungen in einen diesen Vorschriften entsprechenden Zustand versetzt wird.
- 6.11 Die Gemeinde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Installationsarbeiten zu überwachen, Änderungen zu verlangen und die Anlagen vor Inbetriebsetzung zu überprüfen.
- 6.12 Die Ausdehnung der Grundstücksschmutzwasseranlage auf benachbarte Grundstücke ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann eine Sondervereinbarung getroffen werden.
- 6.13 Die Anlagen des Benutzers werden durch die Gemeinde an das Kanalnetz angeschlossen und in Betrieb genommen.
- 6.14 Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksschmutzwasseranlage an ihr Kanalnetz anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß angelegt, gemeldet, überprüft und ohne Mängel ist.
- 6.15 Verbindungen mit Grundstückskläreinrichtungen oder Sammelgruben sind verboten.
- 6.16 Der Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen, Sammelgruben u. ä. ist unstatthaft.
- 6.17 Die durch die Prüfung der Unterlagen, das Überwachen der Arbeiten und Prüfen der Anlagen und den Anschluss der Anlagen entstehenden Kosten sind der Gemeinde gemäß AEB Teil C zu erstatten.
- 6.18 Die Gemeinde hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die Anlagen des Benutzers jederzeit nachzuprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen. Der Benutzer hat alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wenn der Benutzer seinen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, so ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Benutzers durchzuführen. Die Gemeinde kann bis zur Beseitigung der Mängel die Übernahme der Schmutzwasser einstellen.
- 6.19 Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zum Grundstück und zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Erfüllung des Entsorgungsvertrages erforderlich ist. Ihm sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 6.20 Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Grundstücksschmutzwasseranlagen sowie durch ihren Anschluss an das Kanalnetz übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- 6.21 Rechte Dritter sowie bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen des Bau- und Wasserrechts werden durch Erlaubnis, Abnahme und Anschluss nicht berührt.

## **7. Mengenermittlung**

- 7.1 Es werden zugrunde gelegt
1. die Entnahme aus der Wasserversorgung der Gemeinde nach der für die Erhebung der Benutzungspreise durch Wasserzähler gezählten Wassermenge,
  2. die Entnahme aus privaten Versorgungsanlagen, die durch Wasserzähler registriert wurde oder eine Menge, die von der Gemeinde aufgrund der Pumpenleistung oder sonstiger bekannter Verbrauchszahlen festgesetzt wird,
  3. die Wassermengen anderer Art, die aufgrund besonderer Erlaubnis eingeleitet werden, nach Maßgabe der Messergebnisse oder sonstiger bekannter bzw. vereinbarter Werte.

- 7.2 Hat der Wasserzähler nicht richtig angezeigt, so gilt die von der Gemeinde aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesungen festgestellte Verbrauchsmenge. In diesen Fällen wird der Gebührenberechnung eine Abwassermenge von mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr je Person zugrunde gelegt.
- 7.3 Werden Wassermengen gleich welcher Art unter Verletzung der Bestimmungen der AEB eingeleitet, so ist die Gemeinde - abgesehen davon, dass sie Strafanzeige erstatten kann- berechtigt, für die Dauer der unberechtigten Wassereinleitung die eingeleitete Menge zu schätzen und zu veranlassen. Kann die Dauer der unberechtigten Einleitung nicht ermittelt werden, so wird die Einleitung für zwei Jahre berechnet; sie wird jedoch auf mindestens 100 m<sup>3</sup> festgesetzt.
- 7.4 Für Wassermengen, gleich welcher Art von Versorgungsleitungen sie entnommen sind, die nachweisbar nicht in die Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen keine Benutzungspreis zu entrichten:
1. Die Wassermengen, für die Freistellung beantragt wird, sind durch Messeinrichtungen zu erfassen.
  2. Ist es nicht möglich, Messeinrichtungen einzubauen, so wird auf andere geeignete Art die Schmutzwassermenge durch die Gemeinde festgesetzt bzw. vereinbart.
  3. Vom Abzug sind ausgeschlossen jegliches verunreinigtes Wasser, wie hauswirtschaftlich verunreinigtes Wasser und Speisewasser von Heizungen, Kesseln u. ä.; das zur Sprengungen von Vor- und Hausgärten genutzte Wasser, sofern die Sprengfläche 250 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

## **8. Benutzung**

- 8.1 Schmutzwasser darf eingeleitet werden, soweit nicht in diesen Entsorgungsbedingungen einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann, falls dieses zur Sicherstellung der Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist, die Benutzung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Einleitungsbeschränkungen, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Benutzer verbindlich.
- 8.2 Schmutzwasser wird grundsätzlich nur von demjenigen Grundstück übernommen, für das der Anschluss besteht. Einleitung von Schmutzwässern aus anderen Grundstücken ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde gestattet.
- 8.3 alle Arbeiten und Verrichtungen an Schmutzwassereinrichtungen in Straßen, an Straßenkanälen und Anschlussleitungen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde ausgeführt werden.
- 8.4 Schmutzwasser darf nicht unter Druck in die Straßenkanäle eingeleitet werden.

## **9. Rechnungslegung und Bezahlung**

- 9.1 Die Einleitungsmenge wird für jedes Grundstück eines Benutzers getrennt abgerechnet.
- 9.2 Die Abrechnungszeiträume bestimmt die Gemeinde. Ändert sich der Zeitraum, so wird das den Benutzern bekannt gemacht.
- 9.3 Die Gemeinde stellt für die Übernahme von Schmutzwasser Benutzungspreise in Rechnung, und zwar einen Grundpreis und einen Arbeitspreis für die eingeleitete Menge. Beauftragte der Gemeinde, die mit einem Ausweis versehen sind, stellen die Einleitungsmenge durch Ablesen des Wasserzählers fest. Die Rechnung wird dem Benutzer vorgelegt. Näheres bestimmen die AEB – Teil C -.

## **10. Nachlässe, Schadenersatz**

- 10.1 Auf Ansprüche der Gemeinde, die aufgrund dieser Entsorgungsbedingungen – Teil A bis C – einschl. der Anlagen – bestehen, werden Nachlässe nicht gewährt.
- 10.2 Für Schäden, die dem Benutzer entstehen, gilt
1. Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde, dessen Organe und Bedienstete wegen Einschränkungen oder Unterbrechungen der Schmutzwasserabnahme oder

- aus sonstigen Gründen der typischen Betriebsgefahren der Gemeinde sind ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Rückstau aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage entstehen.
  3. Die Gemeinde haftet innerhalb der Gewährfrist nach VOB für Schäden beim Verlegen von Anschlussleitungen nur, wenn nachgewiesen wird, dass von der Gemeinde oder unter ihrer Aufsicht schuldhaft gegen die DIN 18300 und 18306 in ihrer jeweils gültigen Fassung verstoßen ist oder wenn Kabel und Leitungen beschädigt werden, obwohl der Grundstückseigentümer deren genauen Verlauf mitgeteilt hat.
  4. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch erforderliche Grundwasserabsenkung im Zuge der Verlegung von Schmutzwasserleitungen an Bauwerken entstehen.
  5. Für Schäden, die ohne Verletzung von Benutzerpflichten nicht entstehen konnten, tritt eine Mithaftung der Gemeinde nach § 254 BGB nur ein, wenn ihre Bediensteten grob fahrlässig gegen anerkannte Regeln der Technik verstoßen haben. Bei unentgeltlicher Kunden- und Notdiensttätigkeit haftet die Gemeinde nicht.
  6. Ersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten seit Kenntnis des Schadens bei der Gemeinde geltend zu machen und – falls diese ablehnt – innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten weiter zu verfolgen.
  7. § 839 BGB bleibt unberührt.
- 10.3. Für Schäden, die der Gemeinde entstehen, gilt:
1. Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen der Gemeinde, die infolge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen, haftet der Benutzer, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch Dritte ein Verschulden trifft. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Benutzer – gleich aus welchem Rechtsgrund – Einwirkungen auf seine Grundstücksschmutzwasseranlagen oder die Anlagen der Gemeinde ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter, Handwerker u. a..
  2. Der Benutzer haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die der Gemeinde oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück die in Ziff. 3.6 genannten Stoffe in die Schmutzwasseranlagen gelangen. Gleiches gilt für den Fall, dass Heizöl in die Schmutzwasseranlagen gerät.
  3. Der Benutzer hat der Gemeinde alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden. Wird die Wasserverbrauchsmenge berichtet, dann wird auch die Schmutzwassermenge berichtet.
  4. Der Benutzer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit dieser nicht entsprechend Ziff. 10.2 haftet.

## **11. Beendigung der Entsorgung**

- 11.1 Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird beendet, soweit nicht die Bestimmungen über den Anschluss- und Benutzungszwang in der Anschlusssatzung Schmutzwasser entgegenstehen,
1. wenn der Grundstückseigentümer das auf dem Grundstück stehende Gebäude abreißt;
  2. wenn er die Nutzung des Grundstücks so ändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Entsorgung nicht mehr ausreicht und die Gemeinde sie aus diesem Grund von dem Straßenkanal trennt;
  3. wenn Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch Rechtsgeschäft oder gerichtlichen Beschluss auf einen Erwerber übergehen;
  4. wenn die Gemeinde die Schmutzwasserabnahme gemäß Ziff. 11.3 einstellt oder gemäß Ziff. 11.6 kündigt.
  5. Außerdem endet das Vertragsverhältnis durch Ursachen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, z. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Felle höherer Gewalt, durch die der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.



- 11.2 Wird die Einleitung von Schmutzwasser eingestellt, ohne dass das Vertragsverhältnis endet, so bleibt der Anschlussinhaber zur Zahlung des Grundpreises sowie für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber bis zur Beendigung des Vertrages verpflichtet.
- 11.3 Die Gemeinde ist berechtigt, die Anschlussleitung eines Grundstücks von dem Straßenkanal abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen oder zu verschließen, wenn das Vertragsverhältnis abgelaufen ist oder wenn seit länger als einem Jahr kein Schmutzwasser eingeleitet wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Entsorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.
- 11.4 Ein Wechsel in der Person des Benutzers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird eine rechtzeitige Mitteilung versäumt, bleibt der Benutzer – unbeschadet einer Verpflichtung des Rechtsnachfolgers – aus dem Vertrag verpflichtet. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Benutzer auf einen Dritten zu übertragen.  
Der Benutzer verpflichtet sich der Gemeinde gegenüber, die hinsichtlich der Entsorgung seines Grundstücks eingegangenen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit nicht aus Anlass des Wechsels eine andere Regelung mit der Gemeinde getroffen wird.
- 11.5 Die Gemeinde ist berechtigt, die Schmutzwasserabnahme nach Androhung einzustellen, wenn der Abnehmer diesen Entsorgungsbedingungen, den besonderen Vertragsbedingungen im Einzelfall oder sonstigen die Schmutzwasserbeseitigung betreffenden Vorschriften zuwider handelt. Als Zuwiderhandlung gelten insbesondere:
1. Zutrittsverweigerung gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde,
  2. unbefugte Änderungen an bestehenden Einrichtungen,
  3. Beschädigung der der Gemeinde gehörenden Einrichtungen,
  4. Nichtausführung einer von der Gemeinde vertragsgemäß geforderten Veränderung der Grundstücksschmutzwasseranlagen,
  5. die widerrechtliche Einleitung, insbesondere in den Fällen, in denen der Anschluss ohne Erlaubnis der Gemeinde hergestellt wurde,
  6. Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung,
  7. Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen,
  8. störende Einwirkung der Anlage des Benutzers auf die Anlagen anderer Benutzer oder des Kanalnetzes,
  9. Nichteinhaltung der Verpflichtung, für alsbaldige Wiederherstellung schadhafter Grundstücksschmutzwasseranlagen zu sorgen,
  10. Nichtanzeige von Schäden an der Anschlussleitung,
  11. Nichtbeachtung der nach Maßgabe dieser Schmutzwasserbeseitigungsbedingungen angeordneten Einleitungsverbote.
- 11.6 Im Wiederholungsfall ist die Gemeinde außerdem zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 11.7 Die von der Gemeinde gemäß Ziff. 11.5 unterbrochene Entsorgung wird nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und nach Erstattung der der Gemeinde entstandenen Kosten, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.
- 11.8 Wenn ein Benutzer das Vertragsverhältnis kündigt und vor Ablauf von 12 Monaten Wiederaufnahme der Einleitung beantragt, kann die Gemeinde zur Verhütung von Missbräuchen von dem Benutzer Nachzahlung für die dazwischen liegende Zeit verlangen (z. B. Mindesteinleitung, Grundpreis).

## **12. Gerichtsstand**

Gerichtsstand bei Streitigkeiten zwischen Benutzern und der Gemeinde ist Ratzeburg.

### **13. Verjährung**

13.1 In 4 Jahren verjähren die Ansprüche der Gemeinde auf Zahlung von anteiligen Anlagekosten, Anschlusskosten und Benutzungspreisen.

13.2 In 10 Jahren verjähren Ansprüche der Gemeinde auf Benutzungspreise, wenn das Schmutzwasser unter Verletzung der AEB eingeleitet ist.

13.3 Alle anderen Ansprüche verjähren in 2 Jahren. Kürzere Ausschlussfristen bleiben unberührt.

### **14. Änderungsklausel**

Diese Vertragsbestimmungen können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden durch Veröffentlichung in den „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten; sie werden Vertragsbestandteil.

### **GEMEINDE KLEMPAU**

Der Bürgermeister  
L.S.

Lesefassung der Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Klempau für den Anschluss an die Schmutzwasseranlage und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser – AEB -) vom 12.03.1985 – Teil A – einschl. der Änderungen bis 08.10.2001